

CHRISTIAN KALIN

Verhaltensnorm und Kollisionsrecht

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

323

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

323

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann



Christian Kalin

Verhaltensnorm und Kollisionsrecht

Eine Studie zu den rechtsgeschäftlichen Auswirkungen
der Korruption im internationalen Rechtsverkehr

Mohr Siebeck

Christian Kalin, geboren 1983; Studium der Rechtswissenschaften in Passau; seit 2010 wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Passau; seit 2014 Rechtsreferendar im OLG-Bezirk München.

Veröffentlicht mit finanzieller Unterstützung der Universität Passau.

e-ISBN PDF 978-3-16-153613-7

ISBN 978-3-16-153612-0

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2014 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Meiner Familie

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2014 von der Juristischen Fakultät der Universität Passau unter dem Titel „Korruption und Zivilrecht – Rechtsgeschäftliche Auswirkungen korruptionsbezogener Verhaltensnormen im internationalen Rechtsverkehr“ als Dissertation angenommen.

Mein Dank gilt zuallererst meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Dennis Solomon, LL.M. (Berkeley), an dessen Lehrstuhl ich das Glück hatte, die letzten Jahre arbeiten zu dürfen. Für sein Interesse an meiner Arbeit, sein Vertrauen, seine Anteilnahme und Freundlichkeit bin ich zutiefst dankbar.

Herzlich danke ich Herrn Professor Dr. Armin Engländer für seine Anmerkungen und die rasche Erstellung des Zweitgutachtens. Dank schulde ich zudem Herrn Professor Dr. Dr. h. c. mult. Jürgen Basedow, LL.M. (Harvard), der die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts befürwortete. Der Studienstiftung des Deutschen Volkes danke ich für ihre vielfältige Unterstützung, die ich während meiner Studien- und Promotionszeit erfahren durfte. Die Universität Passau hat die Veröffentlichung dieser Arbeit durch einen großzügigen Druckkostenzuschuss gefördert.

In Dankbarkeit gewidmet ist dieses Buch meiner Familie, die mich – nicht nur während der Entstehung der Arbeit – fortwährend unterstützt und ermutigt hat. Den größten Dank schulde ich meiner Frau Maria. Ohne ihre Hilfe hätte diese Arbeit nicht entstehen können.

Passau, im September 2014

Christian Kalin

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	1
-----------------	---

1. Kapitel

KORRUPTION UND IHRE AUSWIRKUNGEN

A. Korruption und Reziprozität.....	5
B. Auswirkungen der Korruption.....	12
C. Korruption und Rechtsgeschäft.....	15
I. Einführung.....	15
II. Rechtsgeschäftliche Auswirkungen der Korruption – insbesondere nach deutschem Recht.....	16
1. Schmiergeldabrede.....	17
2. Vermittlungsvertrag.....	23
3. Hauptvertrag.....	32
a) Kollusiver Missbrauch der Vertretungsmacht als Ausgangspunkt der Unwirksamkeit.....	33
b) Verselbständigung des Unwirksamkeitsgrundes.....	34
c) Einflussmöglichkeiten des Prinzipals.....	37
d) Stellungnahme.....	40
aa) Verbotswidriges Verhalten als Unwirksamkeitsgrund.....	40
bb) Potentielle Beeinflussung als Unwirksamkeitsgrund.....	43
cc) Genehmigungsmöglichkeit und Schutzzweck des Verbots.....	46
III. Zwischenergebnis.....	47

2. Kapitel

KORRUPTION UND GESETZLICHES VERBOT

A.	Verhaltens- und Sanktionsnormen	50
B.	Einheit der Rechtsordnung	55
C.	Korruptionsbezogene Verbote der deutschen Rechtsordnung	61
I.	Vorteilsannahme und Bestechlichkeit, §§ 331, 332 StGB	61
1.	Handlungsalternativen	62
2.	Vorteil und Unrechtsvereinbarung	64
3.	Das Verhältnis von Vorteilsannahme und Bestechlichkeit	68
4.	Genehmigung und Sozialadäquanz	70
a)	§ 331 Abs. 3 StGB	70
b)	Sozialadäquanz	73
II.	Vorteilsgewährung und Bestechung, §§ 333, 334 StGB	81
III.	Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr, § 299 StGB	83
D.	Materiell-rechtlicher Geltungsbereich und Anwendungsbefehl	96
I.	Grenzen legitimer Normsetzung	99
1.	Weltrechtsprinzip und aktives Personalitätsprinzip	100
2.	Schutzprinzip und Territorialität	103
3.	Rechtsgut und Geltungsbereich	106
a)	Amtsträgerbezogene Korruptionsverbote	107
b)	Wettbewerbsbezogene Korruptionsverbote	109
4.	Zwischenergebnis	113
II.	Bedeutung des internationalen Strafrechts	115
1.	Strafrechtliche Sanktionierung korruptionsbezogener Verhaltensnormverstöße	115
2.	Einschränkung inländischer Verhaltensnormen	117
3.	Sanktionierung ausländischer Verhaltensnormen	120
III.	Ausweitung von Straftatbeständen auf Taten mit Auslandsbezug	126
1.	IntBestG	126
a)	Sanktionsumfang	127
b)	Verhaltensnorm	130
2.	EUBestG	133
3.	§ 299 Abs. 3 StGB	137

4.	Vergleichbare ausländische Regelungen.....	141
a)	USA: Foreign Corrupt Practices Act (FCPA)	142
b)	Vereinigtes Königreich: Bribery Act 2010 (BA).....	146
c)	Ergebnis	150
E.	Schlussfolgerungen	150
I.	Anknüpfung von Verhaltensnormen	150
1.	Anknüpfung an den potentiellen Erfolgsort	151
2.	Anknüpfung an den Handlungsort	154
3.	Berufung von Verhaltensnormen des Amtsträgerstaates	154
II.	Bedenken gegen eine derartige Anknüpfung von Verhaltensnormen	155
1.	Alternative Anknüpfung von Verhaltensnormen als Belastung des Normadressaten	155
2.	Umgang mit widersprüchlichen Verhaltensanforderungen.....	156

3. Kapitel

KORRUPTION UND EUROPÄISCHES KOLLISIONSRECHT

A.	Verhaltensnormen im europäischen Kollisionsrecht	159
I.	Deliktsrecht	159
II.	Vertragsrecht.....	168
III.	Schlussfolgerungen	173
B.	Rechtsgeschäftliche Sanktionierung von Verhaltensnormen	175
I.	Verhaltens- als Eingriffsnormen – Art. 9 Abs. 1 Rom I	175
II.	Differenzierung von in- und ausländischen Eingriffsnormen	177
1.	Grundlagen der Differenzierung	179
2.	Ablehnung der Grundlagen.....	182
a)	Art. 9 Abs. 2 Rom I	183
b)	Art. 9 Abs. 3 Rom I	183
3.	Restrukturierung des Art. 9 Rom I.....	186
III.	Schlussfolgerungen	191

4. Kapitel

KORRUPTION UND SITTE

A.	Gute Sitten und „soziale“ Normen	197
I.	„Primäre“ Unverbindlichkeit	199
II.	„Sekundäre“ Anwendung	201
B.	Gute Sitten und rechtliche Wertungen	205
I.	Gute Sitten und Rechtsfortbildung	206
II.	Korruptionsbezogene Rechtsnormschöpfung	208
1.	Flankierende Nichtigkeitsanordnung	208
2.	Mangelnde Dispositionsbefugnis des Prinzipals	209
C.	Kollisionsrechtliche Anknüpfung der guten Sitten.....	210
I.	Allgemeines	210
II.	Sekundäre Sanktionierung korruptionsbezogener Verhaltensnormen	213
1.	Anknüpfung von Verhaltensnormen des ausländischen Rechts.....	214
a)	Art. 9 Abs. 3 Rom I	214
b)	Mitgliedstaatliche Verhaltensnormen	220
2.	Anknüpfung außerrechtlicher Verhaltensnormen.....	223
a)	Keine ausschließliche Berücksichtigung der „lex fori aequitatis“	224
b)	Unmaßgeblichkeit des Vertragsstatuts	227
c)	Berücksichtigung von Art. 9 Abs. 3 Rom I.....	229
3.	Anknüpfung des Subsystems	230
III.	Exkurs: Sozialadäquanz.....	232
IV.	Ergänzende Sanktionierung korruptionsbezogener Verhaltensnormen	237
1.	Anknüpfung	237
2.	Substitution	238
D.	Sitte und Geltung.....	240
	Ergebnisse und Schlussbetrachtungen	245
	Literaturverzeichnis.....	249
	Verzeichnis der Festschriften	273
	Sachregister.....	277

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
ABl.	Amtsblatt
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
ABR	Archiv für Bürgerliches Recht
Abs.	Absatz, Absätze
Abschn.	Abschnitt
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AK-BGB	Alternativkommentar BGB
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
APSR	American Political Science Review
Ariz. J. Int'l & Comp. L.	Arizona Journal of International & Comparative Law
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
AT	Allgemeiner Teil
AU	African Union
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
BA	Bribery Act (Vereinigtes Königreich)
BAG	Bundesarbeitsgericht
BB	Betriebs-Berater
BBG	Bundesbeamtenengesetz
BerDGesVölkR	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
BG	Schweizerisches Bundesgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
BT	Bundestag
BT-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
c.	chapter

C. A.	Court of Appeal
C.pén.	Code pénal (Frankreich)
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift
CFR	Common Frame of Reference
CML Rev.	Common Market Law Review
CoL	Conflict of Laws
Cong.	Congress
Corp.	Corporation
CPI	Corruption Perception Index
Crim. Div. U.S. DOJ	Criminal Division of the U.S. Department of Justice
Crim. L.R.	Criminal Law Review
D.	Digesten
d. h.	das heißt
D.D.C.	United States District Court for the District of Columbia
ders.	derselbe
DJT	Deutscher Juristentag
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DR	Deutsches Recht
E.L.Rev.	European Law Review
ebd.	ebenda
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
Enf. Div. U.S. SEC	Enforcement Division of the U.S. Securities and Exchange Commission
Ergl.	Ergänzungslieferung
ErwGr.	Erwägungsgrund
etc.	et cetera
ETS	European Treaty Series
EU	Europäische Union
EUBestG	Gesetz zu dem Protokoll vom 27. September 1996 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVVO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. EG 2001, L 12, S. 1 ff.
EuIPR	Kommentar zum europäischen Zivilprozess- und Kollisionsrecht
EurJLEcon	European Journal of Law and Economics
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVÜ	Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
F. Supp., F. Supp. 2d	Federal Supplement, Second Series

f., ff.	folgend(e/er)
FCPA	Foreign Corrupt Practices Act (USA)
FG	Festgabe
Fn.	Fußnote(n)
FS	Festschrift
g. S.	gute(n) Sitten
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz
GHN	Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union
GK-UWG	Großkommentar UWG
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
GP	Gesetzgebungsperiode
GPR	Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht
Gruchot	Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRURInt	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Internationaler Teil
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Rechtsprechungs-Report
GS	Gedächtnisschrift
h. M.	herrschende Meinung
H.R. Conf. Rep.	House Conference Report
HaagÜbkStV	Haager Übereinkommen über das auf Vertreterverträge und die Stellvertretung anwendbare Recht
HC	House of Commons (Vereinigtes Königreich)
HdWE	Handbuch der Wirtschaftsethik
HdWW	Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft
HL	House of Lords (Vereinigtes Königreich)
HOAI	Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
Hrsg.	Herausgeber
i. e. S.	im engeren Sinne
i. V. m.	in Verbindung mit
ICC	International Chamber of Commerce
ICSID	International Centre for Settlement of Investment Disputes
IHR	Internationales Handelsrecht
insb.	insbesondere
int.	international
IntBestG	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr
IntRDipl	Internationales Recht und Diplomatie
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
ital.	italienisch
J. Priv. Int. L.	Journal of Private International Law
J.O. algér.	Journal Officiel de la République Algérienne
JbFS	Jahrbuch der Fachanwälte für Steuerrecht

JB1.	Juristische Blätter
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
jurisPK-BGB	juris PraxisKommentar BGB
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
K. B.	The Law Reports: King's Bench Division
Kap.	Kapitel
KorrStrÄG	Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz (Österreich)
L.Q.R.	Law Quarterly Review
LA	liber amicorum
LB	Lehrbuch
lit.	littera
LK	Leipziger Kommentar StGB
LM	Lindenmaier-Möhring – Kommentierte BGH-Recht- sprechung
m. E.	meines Erachtens
m. V. a.	mit Verweis auf
(m.) w. N.	(mit) weitere(n) Nachweisen
MarkR	Markenrecht
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
Mrd.	Milliarde(n)
MüKo	Münchener Kommentar BGB
MüKo-StGB	Münchener Kommentar StGB
MuW	Markenschutz und Wettbewerb
N.	Nigeria
NJ	Neue Justiz
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NK-BGB	NomosKommentar BGB
NK-StGB	NomosKommentar StGB
Nr., No., n ^o	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NZWist	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht
OAS	Organization of American States
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
OLGE	Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts
OLGR	OLG-Report
öst.	österreichisch
öZÖR	Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht
PIL	Private International Law
port.	portugiesisch
PPP	Public Private Partnership

Pub. L.	Public Law
PWW	Prütting/Wegen/Weinreich, Kommentar BGB
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Ratsd.	Ratsdokument
Rec.	Recueil des cours
Rev. arb.	Revue de l'arbitrage
Rev. crit. DIP	Revue critique de droit international privé
RG	Reichsgericht
RGBL	Reichsgesetzblatt
RgL	Rechtsgeschäftslehre
RGRK	Reichsgerichtsrätekomentar
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer(n)
Rom I	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), ABl. EU 2008, L 177, S. 6 ff., berichtigt durch ABl. EU 2009, L 309, S. 87.
Rom II	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“), ABl. EU 2007, L 199, S. 40 ff.
Rs.	Rechtssache
S.	Satz, Seite
s., ss.	Section(s)
S.D.N.Y.	United States District Court for the Southern District of New York
S.I.	Statutory Instrument
SchR	Schuldrecht
scil.	scilicet
SdJZ	Süddeutsche Juristen-Zeitung
Sess.	Session
SeuffArch	J. A. Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes (und des Gerichts Erster Instanz)
Sp.	Spalte
span.	spanisch
SpStr.	Spiegelstrich
Stat.	United States Statutes at Large
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StraFo	Strafverteidiger Forum
StrR	Strafrecht
StV	Strafverteidiger
StVO	Straßenverkehrsordnung

subs., subss.	Subsection(s)
syr.	syrisch
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
Tz.	Textziffer
u. a.	und andere, unter anderem
u. U.	unter Umständen
U.S., US, USA	United States of America
U.S.C.	United States Code
Übers.	Übersicht
UK	United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland
UK PGA	United Kingdom Public General Act
UNCAC	United Nations Convention against Corruption
UNIDROIT	Institut international pour l'unification du droit privé
UNO	United Nations Organisation
UNTS	United Nations Treaty Series
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	von, versus
v. Chr.	vor Christus
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vol.	Volume(s)
Vorb.	Vorbemerkung
VSWG	Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
WaffG	Waffengesetz
WarnRspr.	Die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts, soweit sie nicht in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt ist
Wash. & Lee L. Rev.	Washington and Lee Law Review
West. Pol. Q.	The Western Political Quarterly
WettbR	Wettbewerbsrecht
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht (Wertpapiermitteilungen IV)
WpHG	Gesetz über den Wertpapierhandel
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WStG	Wehrstrafgesetz
WuB	Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
Yale J. Int'l L.	The Yale Journal of International Law
z. B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZRFG	Zeitschrift für Risk, Fraud und Governance
ZGS	Zeitschrift für das gesamte Schuldrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht
Ziff.	Ziffer(n)
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik

zit.	zitiert
ZÖR	Zeitschrift für Öffentliches Recht
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZVR	Zeitschrift für Verkehrsrecht
ZWeR	Zeitschrift für Wettbewerbsrecht

Einleitung

Am 9. Dezember wird seit 2003 alljährlich der *Internationale Tag gegen die Korruption* begangen, „in order to raise awareness of corruption and of the role of the Convention in combating and preventing it“.¹ Die Etablierung dieses Tages, der dem Kampf gegen die Korruption gewidmet ist, ist Ausdruck für die weltweite Aufmerksamkeit, die diesem Phänomen zunehmend zuteilwird. Die durch Korruption verursachten Schäden sind immens,² die Erkenntnis der Notwendigkeit, ihr – auch über den rein nationalen Bereich hinaus – entgegenzuwirken, hat mittlerweile in einer Vielzahl internationaler Instrumente ihren Niederschlag gefunden.³

Genährt wird das Bewusstsein für die Problematik insbesondere durch „Korruptionsskandale“, welche mitunter eine enorme mediale Aufmerksamkeit erfahren. Verwiesen sei hier nur auf die Manipulation von Fußballspie-

¹ Ziff. 7 der *Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 21.11.2003* (A/RES/58/4; Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption).

² SCHNEIDER, *Schattenwirtschaft und Korruption* 2013, S. 12–13, schätzt den durch Korruption entstandenen volkswirtschaftlichen Schaden in Deutschland für das Jahr 2012 auf rund 160 Mrd. Euro. Hinsichtlich der Schadensentwicklung kommt den Werten des *Corruption Perception Index* (CPI 2013 abrufbar unter <http://files.transparency.org/content/download/700/3007/file/2013_CPIBrochure_EN.pdf>), den TRANSPARENCY INTERNATIONAL alljährlich veröffentlicht, Indizwirkung zu.

³ UNO: *Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 31. Oktober 2003* („UNCAC“; UNTS Vol. 2346, No. 42146; deutsche Übersetzung [öst. BGBl. III Nr. 47/2006] abrufbar unter <<http://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar58004-oebgbl.pdf>>). Europarat: *Zivilrechtsübereinkommen über Korruption des Europarats vom 4. November 1999* (ETS 174; deutsche Übersetzung abrufbar unter <<http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/174.htm>>); *Strafrechtsübereinkommen über Korruption des Europarats vom 27. Januar 1999* (ETS 173; deutsche Übersetzung abrufbar unter <<http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/173.htm>>). OECD: *Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr vom 17.12.1997* (abgedruckt in BGBl. II 1998, S. 2329 ff.). OAS: *Inter-amerikanisches Übereinkommen gegen Korruption vom 29. März 1996* (B-58; abrufbar unter <<http://www.oas.org/juridico/english/treaties/b-58.html>>). AU: *Übereinkommen der Afrikanischen Union zur Vorbeugung und Bekämpfung der Korruption vom 11. Juli 2003* (abrufbar unter <http://au.int/en/sites/default/files/AFRICAN_UNION_CONVENTION_PREVENTING_COMBATING_CORRUPTION.pdf>).

len,⁴ die umfangreichen Schmiergeldzahlungen des Siemens-Konzerns⁵ und die Machenschaften um den Bau der „Allianz Arena“⁶. Indes, auch die zunehmende Aufmerksamkeit, welche dem Thema Korruption zuteilgeworden ist, hat bis heute nicht dazu geführt, dem Phänomen scharfe Konturen zu verleihen. Freilich mangelt es nicht an Definitionen der Korruption, allein sie sind den jeweiligen Zwecken und Forschungsschwerpunkten der sie aufstellenden Wissenschaftsdisziplin angepasst. Ein einheitliches Begriffsverständnis ist nicht auszumachen,⁷ zu unterschiedlich sind die hier versammelten Phänomene und Erkenntnisinteressen. Die Verhaltensforschung etwa versteht „*Korruption als Perversion der Privilegien*“.⁸ Der politikwissenschaftliche Korruptionsbegriff ergänzt als Grund dieser Perversion das *persönliche Gewinnstreben*.⁹ Aus wirtschaftlicher Sicht bezeichnet der Begriff der Korruption eine bestimmte Art von *Tauschgeschäft unter Normverstoß*.¹⁰

⁴ BGH (15.12.2006), BGHSt 51, 165 (167) („Der Angeklagte [...] gewann [...] Schiedsrichter [...] sowie [...] Fußballspieler gegen Zahlung oder das Versprechen von erheblichen Geldbeträgen (zwischen 3 000 und 50 000 €) dazu, dass diese den Ausgang von Fußballspielen durch falsche Schiedsrichterentscheidungen oder unsportliche Spielzurückhaltung manipulieren.“); Der Spiegel, Nr. 11/2013, S. 112–113.

⁵ Vgl. dazu die Aufbereitung von WOLF, Die Siemens-Korruptionsaffäre – ein Überblick, in: Graeff/Schröder/Wolf (Hrsg.), Korruptionsfall Siemens, S. 9 ff.; BGH (29.08.2008), BGHSt 52, 323 (327–329).

⁶ BGH (09.08.2006), NJW 2006, 3290 (3290–3291); OLG MÜNCHEN (16.04.2007), OLGR München 2007 (496–498).

⁷ Zu diesem Ergebnis kommt auch GRIEGER, Einleitung, in: Graeff/Grieger (Hrsg.), Was ist Korruption?, S. 4.

⁸ ILLIES, Korruption im Lichte der Verhaltensforschung, in: Brüner (Hrsg.), Korruption und Kontrolle, S. 126 [Hervorhebung im Original]; vgl. auch ABELE, Korruption, in: Enderle/Homann/Honecker u. a. (Hrsg.), Lexikon der Wirtschaftsethik, S. 571 („normwidriges Verhalten eines Funktionsträgers“); ROGOW/LASSWELL, S. 132 („[V]iolations of the common interest for special advantage are corrupt.“).

⁹ NYE, APSR LXI (1967), S. 419 („Corruption is a behavior which deviates from the formal duties of a public role because of private-regarding (personal, close family, private clique) pecuniary or status gains; or violates rules against the exercise of certain types of private-regarding influence.“); SENTURIA, Corruption, political, in: Seligman (Hrsg.), Encyclopedia of the Social Sciences, S. 448 („Political corruption is the misuse of public power for private profit.“). Einen Überblick zu Definitionen der politischen Korruption m. w. N. bietet WOLF, in: Graeff/Grieger (Hrsg.), Was ist Korruption?, S. 118–121.

¹⁰ LAMBSDORFF, Transaktionskostenanalyse, in: Pieth/Eigen (Hrsg.), Korruption im internationalen Geschäftsverkehr, S. 57; SCHMIDT/GARSCHAGEN, Korruption, in: Albers/Born/Dürr u. a. (Hrsg.), HdWW IV, S. 565–566 (S. 566: „Tausch, Normverstoß, Mißbrauch einer Vertrauensstellung und Heimlichkeit sind also die konstitutiven Merkmale der Korruption.“); STREISSLER, Korruption und Wirtschaftsverfassung, in: Brüner (Hrsg.), Korruption und Kontrolle, S. 300.

Eine *rechtliche* Definition hat der Begriff der Korruption bislang hingegen nicht erfahren.¹¹ Für eine Untersuchung der rechtsgeschäftlichen Folgen der Korruption, der Auswirkungen korruptiven Verhaltens auf die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften, bietet jedoch keine der hier angesprochenen Annäherungen an den Korruptionsbegriff einen belastbaren Ausgangspunkt. Sie sind so vage, beinhalten einen so großen Interpretationsspielraum und umfassen so unterschiedliche Erscheinungen,¹² dass bereits fraglich ist, ob man überhaupt von *einem* Phänomen der Korruption sprechen sollte. Eine juristische Auseinandersetzung mit der Korruption erfordert daher stets eine Begrenzung auf bestimmte Teilaspekte dieses allzu umfangreichen Phänomens, da auf andere Weise keine konkreten, auf ihre Auswirkungen hin untersuchbaren *Rechtsnormen* identifiziert werden können, derer es für eine solche Auseinandersetzung zwingend bedarf. So soll auch hier nur auf „*einen zentralen Unterfall der Korruption*“¹³ Bezug genommen werden: die *Zuwendung von (Vermögens-)Vorteilen an Entscheidungsträger*.

Auch ein solches Begriffsverständnis bedarf näherer Erläuterung und weiterer Einschränkungen. Zunächst soll daher die Funktionsweise der Korruption näher in den Blick genommen werden.

¹¹ Insbesondere gegen eine abschließende Begriffsbestimmung anhand der korruptionsrelevanten Straftatbestände des StGB AHLF, Kriminalistik 1996, S. 154–156 (S. 156: „Der strafrechtliche Korruptionsbegriff faßt damit recht willkürlich höchst unterschiedliche Regelungsbereiche zusammen, ist in seinem Anwendungsbereich bei § 108e StGB fragmentarisch und kann insgesamt nur als Artefakt bezeichnet werden.“); vgl. auch WALTHER, Jura 2010, S. 511–512. – Aufnahme in die Überschrift des 22. Abschnitts des österreichischen StGB hat der Begriff der Korruption – freilich ohne nähere Präzisierung – durch das *Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 – KorrStrÄG 2012* (öst. BGBl. I Nr. 61/2012) gefunden.

¹² PRITZL/SCHNEIDER, Korruption, in: Korff/Baumgartner/Franz u. a. (Hrsg.), HdWE IV, S. 313–315, fassen unter dem Begriff der Korruption Bestechung, Erpressung, Unterschlagung, Veruntreuung und Patronage zusammen; ebenso NYE, APSR LXI (1967), S. 419; für Beispiele vgl. WOUTERS/RYNGAERT/CLOOTS, Corruption in International Law, S. 56–57. Ein vergleichbar extensiver Korruptionsbegriff findet sich auch bei ALATAS, Corruption, S. 1–3.

¹³ STREISSLER, Korruption und Wirtschaftsverfassung, in: Brünner (Hrsg.), Korruption und Kontrolle, S. 300 [Hervorhebung im Original].

1. Kapitel

Korruption und ihre Auswirkungen

A. Korruption und Reziprozität

Obwohl eine einheitliche Definition des Korruptionsbegriffs nicht existiert, ist es dennoch möglich, die Funktionsweise der Korruption zu beschreiben: Zuwendungen an Entscheidungsträger sollen deren Wohlwollen hinsichtlich der Belange und Interessen des Zuwendenden sichern. Entscheidungsträger wiederum nutzen ihre Machtposition, um sich für ihr Entgegenkommen entlohnen zu lassen. Beide Seiten verlassen sich dabei darauf, ihr Bemühen werde den anderen zu Erkenntlichkeiten bewegen, er werde sich also *reziprok* verhalten. Reziprozität scheint eine geradezu natürliche, dem Menschen gleichsam in die Wiege gelegte Verhaltensmaxime zu sein.¹ So selbstverständlich erscheint das Bedürfnis, Gleiches mit Gleichem zu vergelten, dass lange Zeit Reziprozität als Inbegriff gerechten Verhaltens galt.²

¹ Zu den evolutionsgeschichtlichen Vorteilen des „reziproken Altruismus“ LEAKEY/LEWIN, *Die Menschen vom See*, S. 129–133 (S. 132: „Die Spezies, deren einzelne Angehörigen sich dem Gebot der wechselseitigen Hilfeleistung unterwerfen, ist für eine evolutionäre Weiterentwicklung geeignet.“); RIDLEY, *Biologie der Tugend*, S. 149–177; zur psychologischen Funktionsweise der Reziprozität CIALDINI, *Psychologie des Überzeugens*⁵, S. 43–88. Das komplexe System von Gabe und Gegengabe in verschiedenen Kulturen wird etwa von MAUSS, *Die Gabe*³, S. 33–36 (S. 33: „Das, was in dem empfangenen [...] Geschenk verpflichtet, kommt daher, daß die empfangene Sache nicht leblos ist. Selbst wenn der Geber sie abgetreten hat, ist sie noch ein Stück von ihm. Durch sie hat er Macht über den Empfänger [...].“ S. 35: „[...]E]twas von jemand annehmen heißt, etwas von seinem geistigen Wesen annehmen, von seiner Seele; es aufzubewahren wäre gefährlich [...].“) und passim, beschrieben, ebenso dessen Fortwirken im römischen Recht (*ibd.*, S. 121–135).

² Zur kulturellen Bedeutung des Reziprozitätsgedankens seit dem dritten vorchristlichen Jahrtausend in Mesopotamien und Ägypten, der erst ab etwa 1500 v. Chr. einsetzenden Differenzierung von Geschenk und Schmiergeld und dem Stellenwert der Reziprozität in biblischen Schriften NOONAN, *Bribes*, S. 3–30. Kritisch bereits PLATON, *Politeia*, 331 c („Gerechtigkeit [...] sei Wahrheit und Wiedergeben, was einer von einem empfangen hat?“).

Die Verpflichtung zur Erwidierung einer erhaltenen Gabe dient dem Aufbau und der Stabilisierung längerfristiger, persönlicher Beziehungen.³ Dabei hängt es vom Einzelfall ab, wie sich die Beziehung auf Grundlage von Gabe und Verpflichtung darstellt: Bis zur Erwidierung der Gabe gebührt dem Gläubiger Dank und Ehrerbietung,⁴ kann sie nicht erwidert werden, so folgt mitunter die völlige Unterordnung des Schuldners.⁵ Wird der Empfänger einer Gabe damit dem Zuwendenden untergeordnet, so liegt es tatsächlich nicht fern, in einer nicht erwidierungsfähigen Zuwendung eine Beleidigung zu sehen.⁶

Wem eine Freundlichkeit erwiesen wird, der fühlt sich zu ebensolcher Erwidierung verpflichtet, wem Böses widerfährt, der meint, sich mit Recht rächen zu können. Erst eine Gesellschaft, die Werte wie Unparteilichkeit und Gleichheit kennt, muss sich an bestimmten reziproken Verbindungen stören, sei es, weil diese den Mittellosen, der das notwendige Vermögen zur Vorteilsgewährung nicht aufzubringen vermag, von sozialer Interaktion ausschließen, sei es aufgrund der Erkenntnis, dass bestimmte Arten von Reziprozität einem Gemeinwesen zu schaden imstande sind.⁷ Mag auch aus der Sicht zweier Personen Reziprozität eine brauchbare Handlungsmaxime sein, in einer komplexeren Gruppenstruktur, die von Arbeitsteilung geprägt ist, erweist sie sich in vielerlei Hinsicht als unzweckmäßig, ja als geradezu destruktiv.⁸ Diese miss-

³ HYLAND, Gifts, S. 18 („reciprocation takes place over time, and thus requires the parties to cultivate a relationship“).

⁴ MILLER, Speculum 61 (1986), S. 23; HYLAND, Gifts, S. 49 („Gifts [...] establish hierarchy[.]“).

⁵ MAUSS, Die Gabe³, S. 101 („Die Sanktion der Erwidierungspflicht ist Schuldknechtschaft. [...] Derjenige, der das Darlehen oder den Potlatsch nicht zurückzahlen kann, verliert seinen Rang und sogar den Status eines freien Mannes.“); MILLER, Speculum 61 (1986), S. 23–24.

⁶ Eine solche sah etwa das RG (17.06.1898), RGSt 31, 194 (194–195), – freilich mit anderer Begründung – im Inaussichtstellen einer Vergütung an einen Gerichtsvollzieher: „[D]urch die Inaussichtstellung eines Geschenks [...] wurde zum Ausdruck gebracht [...], daß der Angeklagte ihn für einen Mann halte, der geneigt sei, für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke anzunehmen oder sich versprechen zu lassen, also etwas zu thun, was den Thatbestand des Amtsvergehens im Sinne des § 331 St.G.B.'s erfüllen würde“.

⁷ RIDLEY, Biologie der Tugend, S. 176 („Das Geschenk kann zu einer Waffe werden, da es den anderen verpflichtet.“). Zu den negativen Folgen der Korruption S. 12 ff.

⁸ RG (02.10.1928), Gruchot 70, Nr. 41 (547) („Jedenfalls wird durch die heimliche Gewährung einer Vergütung die Gefahr hervorgerufen, daß der Beamte aus Dankbarkeit oder in der Hoffnung auf weitere Zuwendungen es mit der ihm obliegenden Prüfungspflicht weniger ernst nehmen wird, als wenn eine Zuwendung nicht erfolgt wäre.“); BAG (15.04.1970), BB 1970, 883 (884) („Schmiergelder‘ [hindern...] erfahrungsgemäß den ‚Geschmierten‘ in einer meist nicht näher mehr aufklärbaren Form daran [...], die Interessen seines Auftraggebers mit der gebotenen Gründlichkeit und Zuverlässigkeit wahrzunehmen, und [führen] damit dazu [...], daß der Geschmierte auch der Interessenvertreter desjenigen wird, der die Sonderprovision zahlt.“).

billigte Form positiv⁹ reziproken Verhaltens ist es, welche wir als „Korruption“ bezeichnen.¹⁰ Wird die Korruption daher oftmals als der *Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Nutzen*¹¹ umschrieben, so liegt darin lediglich der Versuch, diejenigen reziproken Verbindungen zu beschreiben, die in einer Gesellschaft grundsätzlich als schädlich anzusehen sind. Dass diese Umschreibung der Korruption dabei in erster Linie den korrumpierten Vorteilsempfänger in den Blick nimmt, ist einerlei, bedeutet Reziprozität doch stets

⁹ Korruption ist spezifisch mit der gegenseitigen Vorteilsgewährung verbunden, negative Reziprozität im Sinne gegenseitiger Schadenszufügung ist damit nicht vergleichbar. Bei der Vorteilsgewährung zur Abwendung bevorstehender Nachteile hingegen mag es vom Einzelfall abhängen, ob es sich hierbei um Korruption oder Erpressung handelt, vgl. dazu BINDING, BT II 2, S. 719–720: „Es ist der aktiven Bestechung wesentlich, daß ihr Urheber den Beamten sua sponte zur Pflichtwidrigkeit zu verleiten versucht. Sollte der Beamte selbst Jemanden nötigen, ihm für eine künftige Handlung Vorteile zu geben oder zu versprechen, so wäre er Erpresser und der Dritte sein Opfer, und es läge gewiß nicht im Willen des Gesetzes, letzteren, selbst wenn die Drohungen keinen Notstand bewirkt hätten, wegen Bestechung zu bestrafen“. Zur Illustration, wie nahe sich der Austausch von Vorteilen und die Drohung mit dem Vorenthalten eines Vorteils stehen, vgl. OLG STUTTGART (25.11.1919), OLGE 40, 330 (331).

¹⁰ NOONAN, Bribes, S. 3 („Bribery is an act distinguished from other reciprocities only if it is socially identified and socially condemned. The exchange of favors with a powerholder is otherwise like other reciprocal transactions“); LAMBSDORFF, Guidance to anticorruption, in: Serra/Wantchekon (Hrsg.), *New Advances in Experimental Research on Corruption*, S. 281 („Reciprocity is at the center of behavioral approaches to human conduct and should be placed at the center for understanding corruption“). Freilich bleibt auch dies nur ein Ansatz zum Verständnis für die Funktionsweise der Korruption. Eine Vielzahl reziproker Beziehungen, man denke etwa nur an den Verkauf verbotener Drogen, werden durchaus missbilligt, ohne jedoch eine Form von Korruption zu sein; ebenso PRAGAL, *Korruption innerhalb des privaten Sektors*, S. 138; MEYER, *Korruption aus privatrechtlicher Perspektive*, in: Graeff/Grieger (Hrsg.), *Was ist Korruption?*, S. 72; vgl. auch STREISSLER, *Korruption und Wirtschaftsverfassung*, in: Brüner (Hrsg.), *Korruption und Kontrolle*, S. 302–303. Korrupt ist erst eine daran anschließende reziproke, der Vertuschung des verbotenen Tuns dienende Beziehung zu einer dritten Person, die mit der Durchsetzung und Ahndung des Verbots betraut ist (vgl. *ebd.*, S. 302).

¹¹ TRANSPARENCY INTERNATIONAL, *Global Corruption Report 2009*, S. 7; Schlussbericht der Enquete-Kommission Globalisierung der Weltwirtschaft – Herausforderungen und Antworten, BT-Drs. 14/9200, S. 136. Erfasst wird damit sowohl Korruption im öffentlichen wie im privaten Sektor. Vgl. zur sogenannten „öffentlichen“ oder „politischen“ Korruption im Sinne des Missbrauchs eines öffentlichen Amtes zu privatem Nutzen SENTURIA, *Corruption, political*, in: Seligman (Hrsg.), *Encyclopedia of the Social Sciences*, S. 448–449 („Political corruption is the misuse of public power for private profit. Not all acts which benefit the officeholder at the expense of the people are corrupt, else the term would include all taxation by an absolute monarch to provide accustomed luxuries for his family and court, all fees and dues paid by serfs to their feudal lords, all sacrifices and gifts given to the priestly class in theocracies.“).

ein Austauschverhältnis, das aus Sicht des einen wie des anderen Teils betrachtet werden kann, ohne den Gesamtzusammenhang aufzugeben.

Freilich wird die Macht der Reziprozität mitunter auch in Zweifel gezogen. Im Hinblick auf manche gerichtliche Feststellung zu dieser Frage¹² äußert etwa KLUG, es handle sich dabei um „eine psychologische These, die an Einfachheit nicht zu übertreffen ist“ und die „so besonders bedenklich“ sei, „weil die Gerichte von ihrer absoluten Richtigkeit ausgehen“.¹³ Ebenso könne die Zuwendung eines Vorteils „im Gegeneffekt zu einer Benachteiligung des Bestechenden“ führen oder gar vergessen werden.¹⁴ Diese Bedenken sind sicherlich nicht unberechtigt und verdienen insbesondere dann Beachtung, wenn die *Strafwürdigkeit* einer Bestechungshandlung in Frage steht. Geht es hingegen um die Frage, ob eine Bestechungshandlung *verboten* werden soll, so genügt dafür die Erfahrung, dass Zuwendungen *regelmäßig* eine Willensbeeinflussung beim Empfänger hervorrufen.¹⁵

Das Auftreten derart missbilligter Reziprozität ist weder auf bestimmte wirtschaftliche Gegebenheiten, wie sie etwa in Entwicklungsländern¹⁶ anzutreffen sind, noch auf bestimmte Wirtschaftssysteme¹⁷ beschränkt. Korruption hat heute vielmehr – falls es je anders gewesen sein sollte – globale und damit auch internationale Bedeutung erreicht. Die einmütigen Äußerungen, in denen aufgrund der mit ihr verbundenen Gefahren für Marktwirtschaft, Demokratie und sozialen Frieden die unbedingte Bekämpfung der Korruption angemahnt wird,¹⁸ vermögen daher keineswegs zu überraschen. Allein, diese Einmütigkeit trägt. Denn was mit dem Begriff der Korruption nicht umschrieben werden kann, ist, welche reziproken Beziehungen *im Einzelnen* aus

¹² RG (31.08.1940), RGSt 74, 251 (256) („[S]elbst der beste Wille des Beamten, sich nicht beeinflussen zu lassen, [wäre] wirkungslos; ein Ereignis, wie es eine solche Vorteils-gewährung darstellt, läßt sich bei der Willensbildung niemals völlig ausschalten [...].“)

¹³ KLUG, JZ 1960, S. 726.

¹⁴ KLUG, JZ 1960, S. 727.

¹⁵ SALBU, 24 Yale J. Int'l L. (1999), S. 249 („[F]ew would deny a natural human predisposition in favor of those who have honored us with gifts in the past.“); dazu auch S. 66 bei Fn. 93.

¹⁶ RAESCHKE-KESSLER/GOTTWALD, FS Lürer 2008, S. 43 („Dort allerdings sind deren Folgen besonders schwer [...].“).

¹⁷ Zu Korruption in Markt- und Planwirtschaft KRUG, Korruption in verschiedenen Wirtschaftssystemen, 1997.

¹⁸ Vgl. nur den Schlussbericht der Enquete-Kommission Globalisierung der Weltwirtschaft – Herausforderungen und Antworten, BT-Drs. 14/9200, S. 137 („Korruption untergräbt die Legitimität der Marktwirtschaft und der Demokratie, wenn diese nicht zum Wohle aller, sondern zum Nutzen weniger funktionieren.“) und die Präambel der *UNCAC*, UNTS Vol. 2349, S. 41, 145 (“threats posed by corruption to the stability and security of societies, undermining the institutions and values of democracy, ethical values and justice and jeopardizing sustainable development and the rule of law“) und des *Zivilrechts-übereinkommens über Korruption des Europarats vom 4. November 1999*, ETS 174 („corruption represents a major threat to the rule of law, democracy and human rights, fairness and social justice, hinders economic development and endangers the proper and fair functioning of market economies“).

Sicht einer sozialen Gruppe als missbilligenswert zu gelten haben.¹⁹ Was die eine toleriert, mag die andere verdammen, eine Zuwendung mag in einem Staat²⁰ als sozialadäquat gelten, in einem anderen strafbar sein.²¹ Nur die halbe Wahrheit ist es daher, wenn die Korruptionsbekämpfung als ein allen Staaten gemeinsames Ziel bezeichnet wird.²²

Von positiver Reziprozität kann nur dort gesprochen werden, wo besondere, über das normale Maß hinausgehende Vorteile ausgetauscht werden.²³ Die Zuwendung des Üblichen, vielleicht sogar dessen, worauf der Empfänger ohnehin ein Anrecht hat, ist nicht Ausdruck einer besonderen Erkenntlichkeit. Reziprozität kann in einem System von Mindestgarantien nur in Form einer Bevorzugung über das Übliche hinaus gedacht werden. Das grundsätzliche Gefährdungspotential der Korruption als einer missbilligenswerten reziproken Verbindung liegt demnach darin, dass sie den Korrupteur in die Lage versetzt, sich überproportionale Vorteile zu verschaffen, Vorteile, die ihm üblicherweise nicht zugewendet würden oder zugewendet werden dürften. Korruption ermöglicht somit die Umgehung von Normen²⁴. Gleichgültig, ob es etwa um die Einhaltung von Umweltauflagen oder die Erlangung eines lukrativen Auftrags geht, durch Korruption kann der Korrupteur sich gewissen, allgemeinen Regeln entziehen.²⁵ Die Tatsache, dass Regeln ihre Befol-

¹⁹ Besonders deutlich SALBU, 24 Yale J. Int'l L. (1999), S. 241 („The problem is not that some cultures embrace bribery and corruption – indeed, no culture appears to do so. Rather, the difficulty of blanket global rules and assessments rests in more subtle differences in particularized application of the generic anti-bribery norm [...]“).

²⁰ Der Staat ist insofern nur eine soziale Gruppe unter vielen; vgl. RAISER, Recht der AGB, S. 71–75.

²¹ Sehr kritisch gegenüber dem Verweis auf „kulturelle Eigenarten“ zur Legitimation der Korruption jedoch HEIMANN/MOHN, Die Rolle der Privatwirtschaft bei der Bekämpfung der internationalen Korruption, in: Pieth/Eigen (Hrsg.), Korruption im internationalen Geschäftsverkehr, S. 534–535.

²² ICSID (04.10.2006), Ziff. 157 [*World Duty Free v. Kenya*] („[T]his Tribunal is convinced that bribery is contrary to the international public policy of most, if not all, States or, to use another formula, to transnational public policy.“); ICC Schiedsspruch n° 5622 (19.08.1988), Rev. arb. 1993, 327 (334) [*Hilmarton v. OTV*] („idée de portée générale à respecter par tous les ordres juridiques désireux de lutter contre la corruption“); RAESCHKE-KESSLER/GOTTWALD, FS Lürer 2008, S. 46 („Der Kampf gegen Korruption gilt heute als Teil der universal anerkannten Werte [...]“); anders hingegen zu Schmiergeld im geschäftlichen Verkehr noch SCHNEIDER, JbFSt 1983/84, S. 181 („noch keine in der Völkergemeinschaft bestehende Überzeugung“).

²³ VOLK, Referat 61. DJT, S. L 43 („Korruption ist nun einmal ein Tausch von Vorteilen.“).

²⁴ Der Begriff der Norm darf hier nicht zu eng im Sinne einer staatlichen Anordnung interpretiert werden, sondern muss weit im Sinne einer Verhaltensvorschrift verstanden werden, mag diese auf staatlicher, gesellschaftlicher oder moralischer Grundlage basieren.

²⁵ ILLIES, Korruption im Lichte der Verhaltensforschung, in: Brüner (Hrsg.), Korruption und Kontrolle, S. 123, sieht dementsprechend in der Korruption „das eigenwillige